



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 01/2018

Sehr geehrte Mandanten,

ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer darf die in den sogenannten Eingangsrechnungen enthaltene Umsatzsteuer als „Vorsteuer“ gegenrechnen, wenn er die erhaltenen Waren oder Dienstleistungen für sein Unternehmen verwendet und eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

Folgende Angaben müssen in der Rechnung enthalten sein:

- genaue Bezeichnung, Anschriften, Namen etc. der beteiligten Unternehmer,
- Menge und genaue Bezeichnung der erbrachten Lieferung oder Leistung,
- Rechnungsdatum und Rechnungsnummer,
- Steuernummer des Rechnungsausstellers oder USt-ID-Nummer,
- Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung,
- Hinweis auf etwaige umsatzsteuerliche Besonderheiten (bei Kfz-Händlern, Bau- oder Reinigungsleistungen, EU-Geschäfte, sonstige Steuerbefreiungen etc.),
- Ausweis des Nettobetrages je Position und Summe aller Nettobeträge,
- Ausweis des Mehrwertsteuersatzes und des Mehrwertsteuerbetrages sowie
- Hinweise auf Skonto- oder Rabattvereinbarungen.

Für Rechnungen mit einem Rechnungsbetrag bis zu 250 Euro gelten Erleichterungen.

Bei der Rechnungsempfängerbezeichnung dürfen Postfach- oder Großkundenanschriften mit „eigenen“ Postleitzahlen ebenfalls verwendet werden. Nicht erlaubt sind Anschriften von „Briefkästen“, wenn die betreffenden Firmen dort nicht tatsächlich tätig sind.

Die genannten Anforderungen gelten auch für sogenannte Dauerrechnungen, wie z.B. bei Miet- oder Leasingverträgen. Sind die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt, droht bei späteren Überprüfungen seitens des Finanzamtes die Rückzahlung der Vorsteuer.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Häusliches Arbeitszimmer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in den vergangenen Jahren in diversen Urteilen eine strenge Auslegung der Regeln bei der steuerlichen Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers bestätigt.

Für die Anerkennung eines Arbeitszimmers müssen subjektive und objektive Voraussetzungen gegeben sein.

Subjektive Voraussetzungen:

Die anteiligen Kosten des beruflich oder betrieblich genutzten Arbeitszimmers können dann in voller Höhe geltend gemacht werden, wenn der Arbeitnehmer oder Selbständige den objektiv feststellbaren **qualitativen** Schwerpunkt seiner Leistung von zu Hause aus erbringt. Hier sind vor allem Homeoffice-Nutzer begünstigt, die weder in eine feste betriebliche Einrichtung (Büro, Firma etc.) noch zu Kunden fahren, um dort ihre Leistungen zu erbringen.

Arbeitnehmer und Unternehmer, die keinen eigenen „außerhäusigen“ Arbeitsplatz haben, die tatsächlich auch ein häusliches Büro nutzen und bei denen jedoch der qualitative Schwerpunkt ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit nicht „zu Hause“ feststellbar ist, dürfen maximal 1.250 Euro pro Jahr steuerlich geltend machen.

Dies gilt auch für Steuerpflichtige, die nur nebenberuflich selbständig tätig sind.

Abgestellt wird hier auf die sogenannte allgemeine Verkehrsauffassung. So sind z.B. vor allem Handelsvertreter, Handwerker oder Architekten in der Regel außerhalb der eigenen Wohnung unterwegs, um ihre Leistungen zu erbringen. Sie erbringen zwar auch wichtige Arbeiten zu Hause; der qualitative Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten befindet sich jedoch außerhalb.

Die Verwaltung eines Gewerbebetriebs „Betrieb einer Photovoltaikanlage“ rechtfertigt nach laufender BFH-Rechtsprechung wegen des untergeordneten zeitlichen Aufwands nicht den Ansatz eines häuslichen Arbeitszimmers oder Büros in der betreffenden Gewinnermittlung.

Objektive Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Anerkennung eines Arbeitszimmers als solches sind:

- abgeschlossener Raum,
- kein Durchgangszimmer,
- (fast) ausschließliche Nutzung zu beruflichen oder betrieblichen Zwecken,
- keine Privatnutzung möglich bzw. gestattet,
- erkennbare Ausgestaltung als beruflich nutzbarer Raum erforderlich,
- ggf. Besichtigung seitens des Finanzamtes möglich (nach Ankündigung)

Die steuerliche Berücksichtigung einer sogenannten „Arbeitsecke“ in einem ansonsten privat genutzten Raum ist nicht möglich – so der Bundesfinanzhof.

Stehen einem Steuerpflichtigen und seiner Familie nicht ausreichend Räume zur Verfügung, ist der Ansatz eines Arbeitszimmers in der Regel ebenfalls nicht möglich. Als Faustregel gilt, dass je Familienmitglied ein Zimmer zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen soll, wobei Bad, Flur und Küche keine Zimmer im Sinne dieser Annahme sind. Darüber hinaus dürfen jüngere Kinder, die altersmäßig „zusammenpassen“, in einem gemeinsamen Kinderzimmer verortet werden.

Ein weiteres zusätzliches Zimmer kann dann – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - ein steuerliches Arbeitszimmer sein.

Die oben genannten Einschränkungen bezüglich des Arbeitszimmers an sich gelten nur für die Abzugsfähigkeit der anteiligen allgemeinen Wohnungskosten.

Büromöbel, Computer und deren Peripheriegeräte, Schreibtischstuhl und -lampe, Aktenregal etc. sind als sogenannte Arbeitsmittel immer abziehbar, auch wenn ein Arbeitszimmer „formell“ nicht berücksichtigt werden kann.

Ebenso unterliegen Arbeitszimmer, Praxen oder Büros in der eigenen Wohnung dann nicht einer Abzugsbeschränkung dem Grunde und der Höhe nach, wenn objektiv Publikumsverkehr nachgewiesen wird.

Inzwischen steht auch fest, dass die Abzugsfähigkeit des häuslichen Arbeitszimmers einer objektbezogenen Betrachtung unterworfen wird. Dies ist vor allem im Hinblick auf die oben beschriebene Obergrenze der abzugsfähigen Aufwendungen von 1.250 Euro p.a. von großer Bedeutung.

Der Abzugsbetrag kann also dann doppelt genutzt werden, wenn beide Ehegatten ein Arbeitszimmer geltend machen dürfen und tatsächlich auch zwei Arbeitszimmer im Haus oder der Wohnung vorhanden sind.

2 Kryptowährungen und Besteuerung

Die Generierung und Bezahlung von Kryptowährungen, wie Bitcoin & Co (das sogenannte Mining) sowie der anschließende Verkauf sind regelmäßig umsatzsteuerfrei.

Allerdings könnte hinsichtlich der Gewinne in Höhe der Differenz zwischen Ankauf und Verkauf der Kryptowährung eine Einkommensteuerpflicht vorliegen.

Hält der Steuerpflichtige seine Bitcoins länger als ein Jahr und betätigt er sich sehr **selten** an Kauf und Verkauf der Kryptowährung, ist der Gewinn aus der Veräußerung steuerfrei.

Ein Verkauf der Kryptowährungen vor Ablauf eines Jahres gilt als Spekulationsgeschäft und ist einkommensteuerpflichtig. Etwaige Verluste aus diesen Geschäften können mit Spekulationsgewinnen desselben Jahres oder später verrechnet werden.

Problematisch dürfte unter Umständen der Nachweis des Einhaltens der Haltefrist werden. Genaue Aufzeichnungen sind zwingend erforderlich.

Wer häufiger Bitcoins kauft und verkauft gilt als Gewerbetreibender. Jeder Gewinn ist dann einkommen- und gewerbesteuerpflichtig – egal wie lange sich die Bitcoins im sogenannten „Wallet“ befunden haben.

Die Höhe der Gewinne der jeweiligen Geschäfte ermitteln sich nach der sogenannten LiFo-Methode (Last in – First out), d.h. die Bitcoins, welche zuletzt erworben wurden, gelten als zuerst verkauft.

Die Einstufung als gewerblich Tätiger kann auch zu einer Bilanzierungspflicht führen, wenn die Jahregewinne aus dem „Bitcoin-Handel“ 60.000 Euro übersteigen.

Die Finanzverwaltung beobachtet den Markt genau und wird ggfs. tätig. Daher wird dringend empfohlen, die obigen Hinweise zu beachten.

3 Steuerliche Vorhaben der neuen Bundesregierung

Nach dem endlich ein vorläufiges Koalitionspapier der wahrscheinlich neuen Koalitionspartner CDU/CSU und SPD vorliegt, kann eine ungefähre Richtung der Steuerpolitik in der aktuellen Legislaturperiode abgeleitet werden, wobei die tatsächliche Umsetzung völlig ungewiss ist.

Steuererhöhungen soll es nicht geben. Geplant ist – soweit die Konjunktur dies zulässt – auch die weitere Vermeidung staatlicher Neuverschuldung.

Gleichzeitig sollen den internationalen Großkonzernen die Möglichkeiten der Steuerflucht und des Steuerdumpings genommen werden. Dies wird sich letztlich nur auf europäischer bzw. internationaler Ebene durchsetzen lassen.

Für den Bürger wird sich erst ab 2021 etwas ändern - nämlich dann, wenn der ungeliebte Solidaritätszuschlag für die unteren und mittleren Einkommensebenen weitestgehend abgeschafft wird. Gleichzeitig soll das Kindergeld in der laufenden Legislaturperiode in zwei Schritten um insgesamt 25 Euro je Kind im Monat sowie der Kinderfreibetrag angehoben werden.

Geplant ist die Einführung eines einkommensabhängigen Baukindergeldes in Höhe von 1.200 Euro p.a. (maximal 10 Jahre) für Familien, die sich Immobilien zur Selbstnutzung kaufen.

Auf die Reaktivierung der Vermögensteuer wird verzichtet. Etwaige Verschärfungen bei der Erbschaftsteuer soll es ebenfalls nicht geben – es sei denn, das Bundesverfassungsgericht ist anderer Meinung.

Weiterhin ist geplant, die Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung (Abgeltungssteuer auf Zinsen, Dividenden und sonstige Gewinne aus Kapitalvermögen) abzuschaffen.

Steuervermeidung und –hinterziehung in diesem Bereich sollen durch einen verstärkten internationalen Datenaustausch verhindert werden.